

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 52

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Gorni-Metropole und damit war die Einschließung Plewna's vollendet.

Eine Reihe von Werken wurden auf dem linken Ufer des Vid errichtet und die technischen Ebnungsarbeiten ringsum mit Eifer verstärkt und vorgehoben, die Belagerungsarmee zählte 120,000 Kombattanten mit 510 Geschützen. Am 19. Oktober versuchten die Rumänen einen vergeblichen Sturm aus den Laufgräben gegen die Grivița-Redoute No. 2, am 9. November bemächtigte sich Scobeless eines Theiles des „grünen Hügels“ und hielt denselben gegen 2 türkische Angriffe am 12. und 15. November fest.

Am 10. Dezember unternahm Osman Pascha einen Durchbruchversuch nach Westen, der nach anfänglichem theilweisem Erfolge mißlang, während gleichzeitig die Rumänen und Russen die entweder geräumten oder nur schwach besetzten Werke der übrigen Fronten einnahmen.

Die türkische Armee gab sich mit einem Bestande von über 40,000 Mann und 80 Kanonen gefangen, nachdem sie sich beinahe 5 Monate lang hinter Feldwerken gegen einen in den letzten Monaten an Zahl doppelt übermächtigen Gegner und unter dem Feuer einer gewaltigen Artillerie behauptet hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Schluß.)

N. Stellung des Offiziers.

Der Offizier hat in einer demokratischen Republik eine schwere, doch ehrenvolle Aufgabe zu erfüllen; seine Stellung entbehrt des äußern Glanzes und der Anerkennung, fordert dagegen viele Opfer und große Resignation.

Nicht Ehrgeiz, sondern Vaterlandsliebe muß der Träger der schweren Pflichten sein.

Der Offizier muß die Tugenden des republikanischen Wehrmannes im höchsten Grade in sich vereinen, denn nur mit Hilfe desselben wird er die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sich ihm entgegenstellen, überwinden.

Im Frieden darf der Offizier den ernstern Zweck seiner Bestimmung nicht aus dem Auge verlieren, dieses wird ihn in allen Widerwärtigkeiten aufrecht erhalten. Im Umgang soll er anspruchslos und bescheiden, in seinem Auftreten einfach und offen sein; seine Wahrheitsliebe darf nie erschüttert werden, Ränke müssen ihm unbekannt bleiben. Im Dienst voll freudiger Pflichterfüllung, muß er im Gehorsam und Selbstverläugnung stets das gute Beispiel geben. Doch diese beiden wichtigen militärischen Eigenschaften dürfen auch nie weiter gehen als Ehre und Pflicht es erfordern. — Den Obern soll der Offizier stets achtungsvoll, doch ohne Kriecherei und ohne seiner Würde das mindeste zu vergeben, begegnen. Während der Dauer des Militärdienstes darf er sich weder um Politik noch um religiöse Zwistigkeiten bekümmern; noch weniger wird er durch schroffe Aeußerungen die Ge-

sinnungen seiner Untergebenen verletzen; er beurtheilt die Letztern immer nach ihren Leistungen und nicht nach ihrer politischen Meinung; er kennt im Dienst kein Ansehen der Person, er darf auf keine außerdienstlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Er übt die ihm übertragene Funktion streng und genau, wie es seine Pflicht erfordert, im Sinne der Reglemente und Verordnungen aus; er überlegt nicht erst, welche Folgen seine Pflichterfüllung für sein bürgerliches Leben nach sich ziehen könne. Ihm soll der Spruch zur Richtschnur dienen: „Thue Deine Pflicht, entstehe daraus was da wolle.“

Der häufigere und länger andauernde Militärdienst, für welchen der Staat dem Offizier nur eine sehr ungenügende Entschädigung gewährt, darf denselben nicht verbrossen machen. Willig opfert er sogar einen Theil der freien Zeit, welche ihm seine bürgerliche Beschäftigung läßt, seiner militärischen Ausbildung.

Der Schweizerische Offizier dient dem Vaterland und nicht den Personen, welche an der Spitze der bürgerlichen und militärischen Verwaltung stehen. Aus diesem Grunde darf er nicht empfindlich werden, wenn er rücksichtslos behandelt wird, er darf in seinem Pflichtgefühl nicht erschüttert werden, wenn seine Leistungen keine Anerkennung finden, wenn aus nicht militärischen Gründen ihm andere, vielleicht weniger befähigte, vorgezogen werden; wenn man ihn benützt und später bei Seite schiebt, oder wenn andre den Lohn seiner Anstrengungen ernten; er darf nicht verzagen wenn seine redlichsten Bemühungen ihm nur Spott und Hohn eintragen; wenn der geringste Fehler aufgegriffen, aufgebläht und ihm zum Verbrechen angerechnet wird.

Auf dem Pfad der Ehre und der Opferwilligkeit für das öffentliche Wohl werden Neid und Mißgunst seine steten Begleiter sein.

Mag Pflichtgefühl „Militarismus“ genannt, der Offizier selber mit dem Spottnamen „Säbelrasler“ belegt werden, mag dieses von Militärkreisen, in der Presse oder in den Räthen geschehen, er darf deshalb seinen Säbel nicht zerbrechen, denn dieser gehört dem Vaterland und dieses braucht ihn zu seinem Schutz.

Es ist eine Ehrensache für den Offizier fortzubleiben, so lange er es vermag, oder bis man seine Dienste nicht mehr glaubt gebrauchen zu können. Doch auch dann noch bleibe er bereit dem ersten, an ihn ergehenden Ruf des Vaterlandes Folge zu leisten.

Ehrer nothwendig ist, daß der Offizier mit den Untergebenen vorsichtig verfare und sich streng innerhalb der Grenzen des Befehles halte, ebenso daß er gegenüber Bürgern jede Ueberhebung vermeide.

Er wird sich gegenwärtig halten, daß seine Untergebenen mißtrauisch sind und beständig gegen ihn aufgehetzt werden, daß die Presse bereit ist, in dem einen oder andern Fall über ihn herzufallen und es den Behörden in einer demokratischen Republik schwer ist, der öffentlichen Meinung (selbst wenn sie sich in wenig motivirter Weise geltend macht) nicht Rechnung zu tragen.

Doch das Vaterland braucht Anführer für die zu seinem Schutze berufenen Truppen, wenn auch das Volk die durch die Militärverhältnisse bedingte Ungleichheit, wo die einen befehlen und die andern gehorchen sollen, nicht gerne sieht.

Sollte der Offizier eines Tages in ernster Gelegenheit unter die Waffen gerufen werden, dann wird er in allen Lagen, wie im Frieden so im Felde das gute Beispiel geben. Er ist der erste auf dem Marsch und beim Angriff, er ist der letzte, der sich

der Ruhe hingeben darf, der letzte, der an den Rückzug denkt. Er fordert mit aller Strenge Gehorsam, Ausdauer, Muth in der Gefahr und Gleichmuth in der Entbehrung; er duldet kein Nachlassen der Anstrengung noch weniger zaghafte Neben, die einen ungünstigen Eindruck auf Andere machen könnten. Er scheut zur Erreichung des Zweckes vor keinem Mittel zurück, doch er erlaube sich auch keine Bequemlichkeit, keinen Luxus, er sorge für seine Untergebenen, und pflege erst dann der Ruhe, wenn er für Unterhalt, Ordnung und Sicherheit die möglichste Vorsorge getroffen hat; er theile die Armuth, die Anstrengungen und Gefahren des Soldaten.

Wenn die schweizerische Fahne im Felde weht, gehört das Leben des Offiziers dem Vaterland. Sein Bestreben wird nur sein, bis zum letzten Athemzug gewissenhaft seine Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen.

Das was die Festredner von den Tribünen dem Vaterland bei festlichen Anlässen geloben, das muß ihm der Wehrmann und besonders der Offizier im Felde halten. Doch während erstere mit Beifallklatschen begrüßt werden, wird derjenige, welcher das Wehrkleid trägt, sich oft einer weniger günstigen Aufnahme erfreuen. Doch die Liebe zum Vaterland beweist sich durch die That und nicht durch das Wort. Statt wie der Festbesucher dem Vaterland nur das Blut der Neben durch das Mittel der eigenen Kehle darbringt, ist er bereit das edlere Blut seines Herzens dem heiligen Boden des Vaterlandes zu opfern.

Die Stellung des schweizerischen Offiziers ist gerade aus dem Grunde eine unvergleichlich ehrenvolle, weil sie keine lohnende ist, und große Lasten auflegt, Opfer fordert und viel Entsjagung verlangt.

In diesem Sinne sollen die Aufgaben und Pflichten den Offizieren und Unteroffizieren in den Militärschulen dargelegt werden.

Unvergleichlich ehrenvoll wird die Aufgabe des Offiziers erst, wenn dieser sich bestrebt, das ihm übertragene Amt würdig auszufüllen und seinen schweren Pflichten möglichst genau nachkommt.

Zu diesem Zweck soll der Offizier die Waffe, mit welcher das Vaterland ihn als Anführer ausgezeichnet hat und die das Zeichen seines Commando's ist, kräftig zu führen verstehen. Er soll mit dieser im Einzelkampf seinen Mann stellen, — denn dieses wird in allen Lagen sein Selbstvertrauen heben.

Doch noch wichtiger ist, daß der Offizier sich in möglichst vollständiger Weise die Kenntnisse und Fertigkeiten erwerbe, welche ihn zum Anführer befähigen. Er wird dieses als eine Pflicht erachten, da der Schaden, welchen er dem Feinde zufügen und die Verluste, welche er den eigenen Truppen ersparen kann, hauptsächlich von diesen abhängen. Ferner wird er alle in dem I. Theile niedergelegten Vorschriften genau beobachten, da sie ihm die Mittel und Wege angeben, seine Aufgabe in ehrenvoller Weise zu lösen.

Wer den Muth und den Willen hat, dem Vaterland in dieser Weise sich zu weihen, und bei diesem Entschluß trotz aller Widerwärtigkeiten fest verharret, den wird sein Gefühl hoch über die niedrigen Gefinnungen erheben.

Er wird den Militärfreien, den er mit sammt seiner Familie und seinem allfälligen Reichthum beschützen soll, nicht beneiden. Ein kräftiger Körper,

ein edler, opferfreudiger Sinn ist mehr werth, als das was das Schicksal dem vielleicht scheinbar Glücklichen, der die Lasten des Wehrdienstes nicht trägt, geboten hat.

Wenn der schweizerische Offizier seine Stellung und Aufgabe in diesem Sinne auffaßt, dann wird das Vaterland in der Noth mit Sicherheit auf ihn zählen dürfen.

Sein Wahlspruch unter allen Verhältnissen muß sein: „Alles für das Vaterland.“*)

Sport. Illustrierte Blätter für Reiter und Pferbefreunde. Mit Originalzeichnungen von Emil Adam, D. Fikentscher, H. Lang, E. Volkens, L. Volz, G. Wie u. A. 2. Band, I. Heft. Stuttgart, Verlag von Schickhardt und Ebner. Preis 4 Mark.

Von dem schön ausgestatteten Werk liegt der Anfang des 2. Bandes vor. Derselbe ist mit zwei in Farbendruck hübsch ausgeführten Bildern geschmückt. Diese stellen das Aegypter- und Berberpferd dar; ferner finden wir ein Bild, welches eine Fuchsjagd und ein anderes, welches den Iffenzheimer-Kennplatz darstellt.

Der Text beschäftigt sich mit dem ägyptischen und Berberpferd, ferner finden wir Gedanken über Pferderennen, Hippodrome bei Paderborn als Jagdplatz, Petrefactensammlung (werthvolle Erfahrungsschätze) eines alten Reiters, eine Besprechung der Iffenzheimer-Kennen, Geschichtliches über Turf und Anzeigen von das Reit- und Pferdewesen betreffenden Büchern. Die Artikel sind interessant und gut geschrieben. — Den Reiter und Pferbefreund werden sie ohne Zweifel sehr ansprechen.

Gedgenossenschaft.

Bundesstadt. (Munition.) Unter den Verhandlungen des Bundesrathes wird den Zeitungen berichtet:

Um den vielfachen Klagen betreffend mangelhafte Füllung der Infanteriemunition zu begegnen, hat das Militärdepartement im Laufe vorigen Jahres die von früheren Fabrikationsjahren herrührende Munition frisch fetten, es hat zugleich aber zahlreiche Versuche behufs Erzielung einer verbesserten Füllungsmethode vornehmen lassen. Die dahertigen Studien sind jetzt zum Abschluß gelangt und es wird nun die von der betreffenden Kommission vorgeschlagene Methode genehmigt.

Bundesstadt. (Gerr.) (Die Konferenz der Kreisinstruktoren) findet am 27. dieses Monats in Bern statt. Es werden bei dieser Gelegenheit eine Anzahl mehr oder weniger wichtige Fragen behandelt werden. Darunter finden wir folgende:

*) Hiemit sind wir am Schlusse desjenigen Theiles des „Entwurf zu einem Dienstreglement“ angelangt, welchen wir in der Milit.-Ztg. veröffentlichten wollten. Der Abdruck hat überhaupt nur aus dem Grunde stattgefunden, damit wenigstens nicht die ganze, ziemlich umfangreiche Arbeit verloren sei. Dieses möge unser Vorgehen entschuldigen, denn es war uns wohlbewußt, daß ein Dienstreglement nur richtig, doch nie unterhaltend sein kann. Gleichwohl haben wir gewagt die Geduld unserer Leser auf die Probe zu stellen. Einen unbestreitbaren Vorzug hat der Entwurf zu dem Dienstreglement, gegenüber vielen andern, nämlich den, daß er wohl niemals eingeführt werden wird.
Die Redaktion.